

ADR 2019

Die wichtigsten Änderungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße im Überblick

ADR 2019

Stand: Oktober 2018

Herausgeber:

DSLVL Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V.

Unter den Linden 24 | Friedrichstraße 155-156
10117 Berlin
Deutschland

Telefon +49 (0) 30 4050228-0
Telefax +49 (0) 30 4050228-88

info@dslv.spediteure.de
www.dslv.org

Kontakt:

Tatjana Kronenbürger
Leiterin Gefahrgutlogistik und Umwelt
Leiterin Berufliche Bildung

Telefon +49 (0) 30 4050228-63
Telefax +49 (0) 30 4050228-963

TKronenbuerger@dslv.spediteure.de

Die in diesem Leitfaden bereitgestellten Informationen wurden sorgfältig recherchiert, geprüft und verarbeitet. Jedoch kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und in letzter Aktualität dargestellt sind. Der DSLV weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Leitfaden nur allgemeine Informationen enthält und auf keinen Fall die rechtliche oder sonstige Beratung für Maßnahmen im Einzelfall ersetzt, die auf der Grundlage der in diesem Leitfaden enthaltenen Fachinformationen ergriffen werden. Soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Informationen handelt, ist eine Haftung des DSLV ausgeschlossen.

Die Inhalte dieses Leitfadens sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmungen, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	5
Einführung	5
Änderungen in Teil 1 – Allgemeine Vorschriften	6
1.1 Geltungsbereich und Anwendbarkeit	6
1.2 Begriffsbestimmungen und Maßeinheiten	7
1.4 Sicherheitspflichten der Beteiligten	7
1.6 Übergangsvorschriften	8
1.8 Maßnahmen zur Kontrolle und zur sonstigen Unterstützung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften	10
1.9 Beförderungseinschränkungen durch die zuständigen Behörden	10
1.10 Vorschriften für die Sicherung	11
Teil 2 – Klassifizierung	11
Änderungen in Teil 3 – Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen	14
3.2 Verzeichnis der gefährlichen Güter	14
3.3 Sondervorschriften	16
3.4 In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter	19
3.5 In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter	19
Änderungen in Teil 4 – Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks	19
4.1 Verwendung von Verpackungen, einschließlich IBC und Großverpackungen	19
4.2 Verwendung von ortsbeweglichen Tanks und von UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)	21
4.3 Verwendung von Tanks/Kesselwagen	21
Änderungen in Teil 5 – Vorschriften für den Versand	22
5.2 Kennzeichnung und Bezettelung	22
5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards)	23
5.4 Dokumentation	23
Änderungen in Teil 6 – Bau und Prüfung von Verpackungen und Tanks	24
6.2 Bau- und Prüfvorschriften für Druckgefäße, Druckgaspackungen, Gefäße etc.	24
Änderungen in Teil 7 – Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung	24
7.1 Allgemeine Vorschriften	24
7.2 Vorschriften für die Beförderung in Versandstücken	25

7.3 Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung	25
7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung	25
Änderungen in Teil 8 – Vorschriften für die Fahrzeugbesatzung, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation	26
8.1 Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheiten und das Bordgerät	26
8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter	26
Änderungen in Teil 9 – Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge	27
9.1 Anwendungsbereich, Begriffe und Vorschriften für die Zulassung	27
Ausblick 2021	27

Vorwort

Wie erwartet, bringt das ADR 2019 nur wenige strukturelle Änderungen mit sich. Die Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße werden somit auch im nächsten Jahr nur im Detail zu Änderungen führen. Mit Sicherheit verbirgt sich hinter manchen dieser Details ein teilweise immenser Aufwand. Erfahrungsgemäß müssen die Anwender der Vorschrift zunächst einmal feststellen, inwiefern sie in 2019 von den Neuerungen betroffen sein werden und welche Auswirkungen sich daraus ergeben. Dieser Leitfaden unterstützt hierbei den Anwender, er ersetzt jedoch nicht den Blick in die Vorschrift.

Einführung

Zum 1. Januar 2019 treten die nächsten **Änderungen der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR 2019)** in Kraft. Die neuen Regeln basieren auf der Weiterentwicklung der UN-Modellvorschriften für den Transport gefährlicher Güter, des UN-Handbuchs „Tests und Kriterien“, des Global Harmonisierten Systems der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS). Weiter basierend auf Änderungen und Korrekturen des für das ADR zuständigen UN-Gremiums, der UNECE-Arbeitsgruppe WP.15 sowie der Gemeinsamen Tagung (GT).

Allgemeine Übergangsfristen gestatten eine Anwendung des „ADR 2017“ (das heißt des bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Rechts) bis zum 30. Juni 2019. Für neue technische Spezifikationen können darüber hinaus deutlich längere Übergangsfristen gelten. Im Regelfall bedeutet dies eine verbindliche Anwendung des „neuen ADR“ spätestens ab 1. Juli 2019.

Für den deutschen Geltungsbereich werden die Änderungen als 27. ADR-Änderungsverordnung bekannt gemacht. Zu einem späteren Zeitpunkt werden sie rechtssystematisch durch eine Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in Deutschland verbindlich eingeführt.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Spedition & aus Sicht der Autoren **wichtigsten**, mit dem ADR 2019 verbundenen Änderungen, besprochen. Um einen Überblick über alle verabschiedeten Änderungen zu erhalten, empfiehlt sich ein Blick in die unten aufgeführten Dokumente.

Der Leitfaden basiert im Wesentlichen auf den übersetzten, konsolidierten Texten der folgenden – durch die UNECE herausgegebenen – Dokumente, welche unter <http://www.unece.org/trans/areas-of-work/dangerous-goods/meetings-and-events/unece-bodies/transmaindgbwp15/working-documents/2018.html> aufgerufen werden können. Er enthält dementsprechend das gewünschte Verzeichnis der Änderungen, die von der Arbeitsgruppe bei ihrer 100., 101., 102., und 103. Tagung angenommen wurden, siehe:

- ECE/TRANS/WP.15/233, Anlage II
- ECE/TRANS/WP.15/235, Anlage I
- ECE/TRANS/WP.15/237, Anlage I
- ECE/TRANS/WP.15/239, Anlage I
- ECE/TRANS/WP.15/240/Add.1
- ECE/TRANS/WP.15/240/Corr.1

Änderungen in Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich und Anwendbarkeit

1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsführung

Die Freistellung 1.1.3.1 b) für Beförderungen von nicht näher bezeichneten Maschinen oder Geräten, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern, **wird gestrichen**. Grund ist die Aufnahme neuer Klassifizierungsvorschriften für Gegenstände. Übergangsvorschrift: 1.6.1.46

1.1.3.6 Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden

- Klarstellung in der Tabelle 1.1.3.6.3: Die höchstzulässige Gesamtmenge für jede Beförderungseinheit entspricht einem berechneten Wert von „1000“. Dies wird ebenfalls in Absatz 1.1.3.6.4 geändert

Änderungen in der Tabelle 1.1.3.6.3

- Unter Beförderungskategorie „0“ bei Klasse 4.3 wird UN 3132 eingefügt
- Unter Beförderungskategorie „4“ folgende neue Eintragungen:

Klasse 2: UN-Nummer 3537 bis 3539

Klasse 3: UN-Nummer 3540

Klasse 4.1: UN-Nummer 3541

Klasse 4.2: UN-Nummer 3542

Klasse 4.3: UN-Nummer 3543

Klasse 5.1: UN-Nummer 3544

Klasse 5.2: UN-Nummer 3545

Klasse 6.1: UN-Nummer 3546

Klasse 8: UN-Nummer 3547

Klasse 9: UN-Nummer 3548

Klarstellung durch geänderten Text nach der Tabelle: Als Bruttomasse wird die Gesamtmasse in kg der Gegenstände ohne ihre Verpackungen bezeichnet.

1.1.4.2.1

Neben den Begriffen „Versandstücke“, „Container“, „ortbewegliche Tanks“, „Tankcontainer“, „MEGC“ wird zukünftig auch der Begriff „Schüttgut-Container“ aufgenommen.

1.2 Begriffsbestimmungen und Maßeinheiten

Der Abschnitt 1.2.1 wird wie folgt aktualisiert:

- In der Definition des Begriffs „**Flaschenbündel**“ erfolgt eine Ergänzung. Bei einer Einheit aus Flaschen, als untrennbare Einheit befördert, darf demnach der gesamte mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum 3000 Liter nicht überschreiten. Bei Flaschenbündeln (Beförderung giftige Gase der Klasse 2) ist der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum auf 1000 Liter begrenzt.
- In der Definition des Begriffs „**Großflasche**“ erfolgt eine Ergänzung in Bezug auf den Fassungsraum: Ortsbewegliches Druckgefäß einer nahtlosen Bauweise oder einer Bauweise aus Verbundwerkstoff mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von mehr als 150 Liter bis höchstens 3000 Liter.
- In die Definition des Begriffs „**Kontrolltemperatur**“ wird der Begriff „polymerisierende Stoffe“ ergänzt.

Neue Begriffbestimmungen:

- „Durchmesser (für Tankkörper von Tanks): Der innere Durchmesser des Tankkörpers.“
- „Schutzauskleidung (von Tanks): Auskleidung oder Beschichtung, die den Werkstoff des metallenen Tanks vor den zu befördernden Stoffen schützt.“ Dabei gilt diese Definition nicht für Auskleidungen oder Beschichtungen, die nur für den Schutz des zu befördernden Stoffs verwendet werden.

1.4 Sicherheitspflichten der Beteiligten

1.4.2.2 Pflichten des Beförderers

Nach 1.4.2.2.1 c) hat sich der Beförderer gegebenenfalls im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 insbesondere durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Fahrzeuge und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile fehlen, usw.

Laut der **zukünftigen Ergänzung** in Unterabschnitt 1.4.2.2.2 kann der Beförderer bezüglich 1.4.2.2.1 c) zukünftig auf das vertrauen, was in dem gemäß Abschnitt 5.4.2 bereitgestellten Container-/Fahrzeugpackzertifikat bescheinigt wird.

1.6 Übergangsvorschriften

Allgemeine Übergangsfristen gestatten, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, bis 30. Juni 2019 eine generelle Anwendung des ADR 2017.

Für bestimmte, vor allem technische Regelungen können zum Teil noch längere Übergangsfristen in Anspruch genommen werden:

Folgende Übergangsvorschriften werden entfernt:

■ **1.6.1.21 wird gestrichen:**

„Bescheinigungen über die Schulung von Fahrzeugführern gemäß dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Muster, die von den Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 2012 ausgestellt wurden, dürfen bis zum Ablauf ihrer fünfjährigen Geltungsdauer anstelle der den Vorschriften des Absatzes 8.2.2.8.5 entsprechenden Bescheinigungen weiterverwendet werden.“

■ **1.6.1.25 wird gestrichen:**

„Flaschen mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 60 Litern, die gemäß den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften des ADR mit einer UN-Nummer gekennzeichnet sind, jedoch nicht den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 5.2.1.1 hinsichtlich der Größe der UN-Nummer und der Buchstaben «UN» entsprechen, dürfen bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung, höchstens jedoch bis zum 30. Juni 2018 weiterverwendet werden.“

■ **1.6.1.35 wird gestrichen:**

„Schriftliche Weisungen gemäß den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des ADR, die den ab 1. Januar 2015 geltenden Vorschriften des Abschnitts 5.4.3 nicht entsprechen, durften noch bis zum 30. Juni 2017 weiterverwendet werden.“

■ **1.6.1.39 wird gestrichen:**

Versandstücke mit Lithiumzellen oder -batterien dürfen nur noch bis zum 31. Dezember 2018 nach den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.3 Sondervorschrift 188 gekennzeichnet sein.

■ **1.6.1.40 wird gestrichen:**

„Abweichend von den ab dem 1. Januar 2017 geltenden Vorschriften des ADR dürfen vor dem 31. Dezember 2016 hergestellte Gegenstände der UN-Nummern 0015, 0016 und 0303, die einen Nebelstoff (Nebelstoffe) enthalten, der (die) nach den Kriterien der Klasse 6.1 beim Einatmen giftig ist (sind), bis zum 31. Dezember 2018 ohne einen Nebengefahrzettel «GIFTIG» nach Muster 6.1 (siehe Absatz 5.2.2.2.2) befördert werden.“

■ **1.6.1.42 wird gestrichen:**

Demnach ist die Verwendung des Gefahrzettels der Klasse 9 (Muster 9, siehe Absatz 5.2.2.2.2) für die UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 ist ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr zulässig.

Folgende Übergangsvorschrift wird wie folgt geändert:

■ **1.6.1.43:**

„Die in den Sondervorschriften 388 und 669 (ehemals auch 240 und 385) des Kapitels 3.3 definierten Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2017 zum Verkehr zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, sowie deren Einrichtungen, die für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sind, die den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Vorschriften entsprechen, jedoch Lithiumzellen und -batterien enthalten, die den Vorschriften des Absatzes

2.2.9.1.7 nicht entsprechen, dürfen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Sondervorschrift 666 des Kapitels 3.3 weiterhin als Ladung befördert werden.“

Diese Änderung basiert auf Umstrukturierungen hinsichtlich der Nummern der Sondervorschriften für die verschiedenen Fahrzeugarten.

Folgende Übergangsvorschriften werden **neu** hinzugefügt:

■ **1.6.1.44**

„Unternehmen, die an der Beförderung gefährlicher Güter lediglich als Absender beteiligt sind und die auf Grund der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften keinen Gefahrgutbeauftragten ernennen mussten, müssen abweichend von den ab dem 1. Januar 2019 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.3.1 spätestens bis zum 31. Dezember 2022 einen Gefahrgutbeauftragten benennen (in Zusammenhang mit geändertem 1.8.3.1).“

■ **1.6.1.45**

Die Vertragsparteien dürfen bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin Schulungsnachweise für Gefahrgutbeauftragte nach altem Muster ausstellen. Diese Schulungsnachweise dürfen bis zum Ablauf ihrer fünfjährigen Geltungsdauer weiterverwendet werden.

■ **1.6.1.46**

Nicht näher bezeichnete Maschinen oder Geräte, die in ihrem inneren Aufbau oder in ihren Funktionselementen gefährliche Güter enthalten und die deshalb der UN-Nummer 3363, 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547 oder 3548 zugeordnet sind, die gemäß dem bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Unterabschnitt 1.1.3.1 b) von den Vorschriften des ADR freigestellt war, darf bis zum 31. Dezember 2022 von den Vorschriften des ADR freigestellt werden, vorausgesetzt, es sind Maßnahmen getroffen worden, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern.

■ **1.6.1.47**

„Lithiumzellen und -batterien, welche die Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7 g) (neuer Unterabschnitt) nicht erfüllen, dürfen bis zum 31. Dezember 2019 weiter befördert werden.“

Folgende Übergangsvorschriften werden entfernt:

■ **1.6.3.17 wird gestrichen:**

„Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks für die Beförderung von Stoffen der Klasse 3, Verpackungsgruppe I mit einem Dampfdruck bei 50 °C von höchstens 175 kPa (1,75 bar) (absolut), die vor dem 1. Juli 2007 gemäß den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften gebaut wurden und denen gemäß den bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Vorschriften die Tankcodierung L1,5BN zugeordnet wurde, dürfen bis zum 31. Dezember 2018 für die Beförderung oben genannter Stoffe weiterverwendet werden.“

■ **1.6.3.42 wird gestrichen:**

„Für die UN-Nummer 2381 darf die in der bis zum 31. Dezember 2012 anwendbaren Spalte 12 der Tabelle A des Kapitels 3.2 angegebene Tankcodierung bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin für vor dem 1. Juli 2013 gebaute festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks verwendet werden.“

■ **1.6.4.44 wird gestrichen:**

„Für Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 11 die Sondervorschrift TP 38 oder TP 39 zugeordnet ist, darf die im bis zum 31. Dezember 2012 anwendbaren ADR vorgeschriebene Anweisung für ortsbewegliche Tanks bis zum 31. Dezember 2018 angewendet werden.“

■ **1.6.4.45 wird gestrichen:**

„Für die UN-Nummer 2381 darf die in der bis zum 31. Dezember 2012 anwendbaren Spalte 12 der Tabelle A des Kapitels 3.2 angegebene Tankcodierung bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin für vor dem 1. Juli 2013 gebaute Tankcontainer verwendet werden.“

■ **1.6.5.21 neu:**

„Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge EX/III zur Beförderung explosiver Stoffe in Tanks, die vor dem 1. Juli 2019 gemäß den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 9.1.3.3 ausgestellt wurden und keine Bemerkung betreffend die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit Abschnitt 9.7.9 enthalten, dürfen bis zur nächsten jährlichen technischen Untersuchung des Fahrzeugs weiterverwendet werden.“

Hinweise zur Weiterverwendung von Gefahrzetteln, Schriftlichen Weisungen

■ Lediglich Hinweis zu 1.6.1.30 Gefahrzettel:

„Gefahrzettel, die den bis 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des Absatzes 5.2.2.2.1.1 entsprechen, dürfen bis 30. Juni 2019 weiterverwendet werden.“

1.8 Maßnahmen zur Kontrolle und zur sonstigen Unterstützung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

1.8.3 Sicherheitsberater

1.8.3.1 Benennung eines Sicherheitsberaters

Nun müssen auch nach ADR & Co. Unternehmen, dessen Tätigkeit den Versand (Unternehmen, die die Beförderung beauftragen = Absender) gefährlicher Güter umfasst, einen Sicherheitsberater benennen (siehe Folgeänderungen in Unterabschnitten 1.8.3.3, neunter Spiegelstrich und 1.8.3.18 ADR). Dies gilt erst ab 1. Januar 2023.

Nach § 3 Absatz 1 GbV ist dies in Deutschland bereits längst geregelt. Demnach muss ein Unternehmen, sobald es an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist und ihm Pflichten als Beteiligter in der GGVSEB oder in der GGVSee zugewiesen sind, mindestens einen Sicherheitsberater (Gefahrgutbeauftragter) schriftlich bestellen.

1.8.3.19 Neuer Unterabschnitt: Ausdehnung des Schulungsnachweises (Klarstellung)

Wenn ein Gefahrgutbeauftragter den Geltungsbereich seines Schulungsnachweises während dessen Geltungsdauer ausdehnt, bleibt die Geltungsdauer des neuen Schulungsnachweises gegenüber derjenigen des vorherigen Schulungsnachweises unverändert. Absolviert ein Gefahrgutbeauftragter also in einer laufenden Geltungsdauer die Prüfung für zum Beispiel einen weiteren Verkehrsträger, erhält er eine neue Bescheinigung darüber. Bei der nächsten Verlängerungsprüfung muss er dann jedoch trotzdem beide Verkehrsträger wiederholen, obwohl die Prüfung für den einen Verkehrsträger weniger als fünf Jahre zurückliegt.

1.9 Beförderungseinschränkungen durch die zuständigen Behörden

1.9.5.2.2 Tunnelkategorien

- **Kategorie B:** Klasse 2, UN-Nummer 3529 wird eingefügt.
- **Kategorie D:** Klasse 3, UN-Nummer 3528 wird eingefügt.

1.10 Vorschriften für die Sicherung

Abschnitt 1.10.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial

- Zu Beginn wird nun erläutert, dass die zuständigen Behörden zusätzlich zu den Vorschriften des ADR für die Sicherung weitere Vorschriften für die Sicherung aus anderen Gründen als denen der Sicherheit während der Beförderung in Kraft setzen dürfen (siehe Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens). Um die internationale und multimodale Beförderung nicht durch verschiedene Kennzeichen für die Sicherung von Explosivstoffen zu erschweren, wird empfohlen, solche Kennzeichen in Übereinstimmung mit einer international harmonisierten Norm (z. B. Richtlinie der Europäischen Kommission 2008/43/EG) zu gestalten.

Abschnitt 1.10.3.1.2 (Tabelle der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial)

- Ergänzung bei der Klasse 2: „Entzündbare, nicht giftige Gase (Klassifizierungscode, die nur den/die Buchstaben F oder FC enthalten).“

Teil 2 – Klassifizierung

Obwohl der Spediteur sich nach 1.4.2.1.1 a) zu vergewissern hat, dass die gefährlichen Güter gemäß Teil 2 klassifiziert sind, so stuft er die gefährlichen Güter nicht selbst ein, sondern lässt sich die Richtigkeit in der Regel vertraglich bestätigen. Aus diesem Grund bedarf es hier keiner besonderen/ausführlichen Besprechung aus Sicht der Spedition. Wenige Neuerungen sollen jedoch kurz aufgeführt werden.

2.1.4.3 Proben energetischer Stoffe für Prüfzwecke

- Neuer Unterabschnitt, nach welchem Proben organischer Stoffe, die funktionelle Gruppen enthalten, die in den Tabellen A6.1 und/oder A6.3 in Anhang 6 (Screening Procedures – Voruntersuchungen) des Handbuchs Prüfungen und Kriterien aufgeführt sind, unter der UN-Nummer 3224 (Selbstzersetzlicher Stoff Typ C, fest) bzw. 3223 (Selbstzersetzlicher Stoff Typ C, flüssig) der Klasse 4.1 befördert werden dürfen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Neuer Abschnitt 2.1.5 Klassifizierung von Gegenständen, n.a.g

- Nur für Gegenstände, die keine offizielle Benennung für die Beförderung haben, ausgenommen UN-Nummern 3537 bis 3548, und die nur gefährliche Güter im Rahmen der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a zugelassenen begrenzten Mengen enthalten, siehe UN-Nummer 3363 und Sondervorschriften 301 und 672 des Kapitels 3.3 (UN 3363 unterliegt nun den Vorschriften des ADR).
- Klassifizierung auf Grundlage der Gefahren aller im Gegenstand enthaltenen gefährlichen Güter. Berücksichtigung der Tabelle der überwiegenden Gefahr in 2.1.3.10
- Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten, dürfen, wie bekannt, der offiziellen Benennung für die Beförderung der gefährlichen Güter, die in ihnen enthalten sind, zugeordnet oder in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt klassifiziert werden.
- Ein «Gegenstand» ist eine Maschine, ein Gerät oder eine andere Einrichtung, das/die ein oder mehrere gefährliche Güter oder Rückstände enthält, die fester Bestandteil des Gegenstandes sind, für die Funktion des Gegenstandes notwendig sind und für Beförderungszwecke nicht entfernt werden können (eine Innenverpackung ist kein Gegenstand).

- Solche Gegenstände dürfen auch Batterien enthalten und sofern im ADR nichts anderes bestimmt ist, müssen sie einem Typ entsprechen, der die Prüfvorschriften des sogenannten 38.3 Tests erfüllt.
- Gilt nicht für gefährliche Güter der Klasse 1, 6.2 und 7 oder für radioaktive Stoffe, die in Gegenständen enthalten sind.
- Sofern der Gegenstand mehrere gefährliche Güter enthält, die miteinander reagieren können, muss jedes Gut getrennt umschlossen sein (siehe Unterabschnitt 4.1.1.6).

Unterabschnitt 2.2.1.1.9.4 Klassifizierungsdokument

Nur noch Verwendung der Begriffe „in Verkehr gebracht“ anstelle von „auf den Markt gebracht“.

Unterabschnitt 2.2.2.3 Verzeichnis der Sammeleintragungen Klasse 2

In der Tabelle „Andere Gegenstände, die Gas unter Druck enthalten“ werden neue Eintragungen vorgenommen:

- Bei Klassifizierungscode 6 A: UN 3538 GEGENSTÄNDE, DIE NICHT ENTZÜNDBARES, NICHT GIFTIGES GAS ENTHALTEN, N.A.G.
- Bei Klassifizierungscode 6 F: UN 3537 GEGENSTÄNDE, DIE ENTZÜNDBARES GAS ENTHALTEN, N.A.G.
- Neu Klassifizierungscode 6 T: UN 3539 GEGENSTÄNDE, DIE GIFTIGES GAS ENTHALTEN, N.A.G.

Unterabschnitt 2.2.3.3 Verzeichnis der Sammeleintragungen Klasse 3

In der Tabelle „Entzündbare flüssige Stoffe und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten“ wird eine neue Eintragung vorgenommen:

- Unter "ohne Nebengefahr, Gegenstände, F3": 3540 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.

Unterabschnitt 2.2.41.1.21 Vorschriften für die Temperaturkontrolle

- Verweis auf Abschnitt 7.1.7 (Neuer Abschnitt für Beförderung unter Temperaturkontrolle)
- Neue Bemerkung, nach der Stoffe, die den Kriterien für polymerisierende Stoffe und darüber hinaus den Kriterien für eine Aufnahme in die Klassen 1 bis 8 entsprechen, den Vorschriften der Sondervorschrift 386 des Kapitels 3.3 unterliegen.

Unterabschnitt 2.2.41.3 Verzeichnis der Sammeleintragungen Klasse 4.1

In der Tabelle unter „entzündbare feste Stoffe, ohne Nebengefahr, Gegenstände, F4“ wird eine neue Eintragung vorgenommen:

- "3541 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FESTEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G."

Neuer Unterabschnitt 2.2.51.1.7 in Bezug auf die Zuordnung

- Ergänzung: Von der in 2.2.51.1.6 beschriebenen Zuordnung werden feste ammonium-nitrathaltige Düngemittel, die in Übereinstimmung mit dem im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39 festgelegten Verfahren klassifiziert werden müssen, ausgenommen (Klassifizierungsgrundsätze 2.2.51.1.6).

Unterabschnitt 2.2.51.2.2 Ammoniumnitrathaltige Düngemittel

- Änderung dreizehnter Spiegelstrich: Ammoniumnitrathaltige Düngemittel sind unter bestimmten Voraussetzungen nicht zur Beförderung zugelassen.

Es sei denn, sie wurden einer geeigneten UN-Nummer der Klasse 1 oder unter der Voraussetzung, dass die Eignung für die Beförderung nachgewiesen und dies von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, einer geeigneten UN-Nummer der Klasse 5.1 mit Ausnahme der UN-Nummer 2067 zugeordnet. Gemeint ist die „zuständige Behörde“ des Ursprungslandes. Ist das Ursprungsland keine Vertragspartei des ADR, so müssen die Klassifizierung und die Beförderungsbedingungen von der zuständigen Behörde der ersten von der Sendung berührten Vertragspartei des ADR anerkannt werden.

- Zuordnung zur Klasse 5.1 (UN 2067) erfolgt nach Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39; gilt gleichermaßen für nicht zur Beförderung zugelassene ammoniumnitrathaltige Düngemittel.
- UN 2071 der Klasse 9: Änderung der offiziellen Benennung für die Beförderung: AMMONIUMNITRATHALTIGES DÜNGEMITTEL; sofern Kriterien gemäß Handbuch Prüfungen und Kriterien erfüllt sind, gilt Freistellung.

Abschnitt 2.2.8 Ätzende Stoffe – Einstufung an das Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals (GHS) angepasst

- Abschnitt 2.2.8 wird neu gefasst und *weitgehend* an das GHS angepasst
- Es werden alternative Berechnungsmethoden, die es im Umgangsrecht bereits gibt, in das Gefahrgutrecht aufgenommen. Daraus resultiert ein schrittweises Vorgehen für die Klassifizierung von ätzenden Gemischen und die Zuordnung von ätzenden Gemischen zu Verpackungsgruppen.
- Bei der Berechnungsmethode nach 2.2.8.1.6.3 gibt es leider noch Unterschiede zwischen GHS/CLP und Gefahrgutbeförderungsrecht.
- Für Gemische mit einem Stoff mit Gefahrenhinweis H314 Unterkategorie 1A- beziehungsweise Klasse 8 Verpackungsgruppe I-Stoff weicht die neue Einstufungsregel gemäß Gefahrgutrecht von der gemäß GHS zum Beispiel ab. In diesem Fall kann es sein, dass ein Gemisch nicht H314 (ätzend) gemäß GHS, wohl aber (haut)ätzend gemäß Gefahrgutrecht und somit unterschiedliche Piktogramme (Gefahrgut/Gefahrstoff) trägt.
- Unterabschnitt 2.2.8.1.9 ist gestrichen worden, da dieser mit der neuen Einstufungsregel nicht mehr übereinstimmt.

Unterabschnitt 2.2.9.1.7 Lithiumbatterien

- Neue Bemerkung: Für die neue UN-Nummer 3536 „Lithiumbatterien in Güterbeförderungseinheiten eingebaut“, muss Kapitel 3.3 Sondervorschrift 389 beachtet werden.

Neue Absätze:

- f) Lithiumbatterien, die sowohl Lithium-Metall-Primärzellen als auch wiederaufladbare Lithium-Ionen-Zellen enthalten und die nicht für eine externe Aufladung ausgelegt sind (sogenannte Hybridbatterien, siehe neue Sondervorschrift 387 des Kapitels 3.3), sind UN 3090 und falls es sich um ein Gerät handelt, UN 3091 zuzuordnen und müssen den Vorschriften der Unterabsätze (i) bis (iv) entsprechen (bereits mit M296 anwendbar).
- g) Hersteller und Vertreiber von Zellen oder Batterien, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden, müssen spätestens ab 1. Januar 2020 die im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 Absatz 38.3.5 festgelegte Prüfwissenschaftliche Zusammenfassung zur Verfügung stellen.
- gemäß 1.6.1.47 gibt es für die Umsetzung eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2019.

Unterabschnitt 2.2.9.2 Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe und Gegenstände

- Lithiumbatterien, die den Bedingungen des Kapitels 3.3 neue Sondervorschrift 670 nicht entsprechen, sind ebenfalls nicht zur Beförderung zugelassen.

Änderungen in Teil 3 – Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen

3.2 Verzeichnis der gefährlichen Güter

- Mit dem ADR 2019 kommt es zu vielen UN-nummernbezogenen Detailänderungen. Im folgenden werden die wichtigsten Änderungen der Gefahrguttabelle aufgeführt:

Abschnitt 3.1.2 Offizielle Benennung für die Beförderung

- Unterabschnitt 3.1.2.2: Wenn unter einer UN-Nummer mehrere offizielle Benennungen für die Beförderung erscheinen, darf im Beförderungspapier oder auf den Kennzeichen des Versandstücks nur die zutreffendste offizielle Benennung für die Beförderung angegeben werden.
- Unterabschnitt 3.1.2.6 (neuer Absatz b): Sofern der Ausdruck «TEMPERATURKONTROLLIERT» nicht bereits in der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebenen Benennung in Großbuchstaben enthalten ist, ist er als Teil der offiziellen Benennung für die Beförderung hinzuzufügen.“

Tabelle A des Kapitels 3.2: Verzeichnis der gefährlichen Güter

- Neue UN-Nummern werden wie folgt aufgenommen:
 - UN 3535 – GIFTIGER ANORGANISCHER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.

- UN 3536 – LITHIUMBATTERIEN, IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT, Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien
- UN 3537 – GEGENSTÄNDE, DIE ENTZÜNDBARES GAS ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3538 – GEGENSTÄNDE, DIE NICHT ENTZÜNDBARES, NICHT GIFTIGES GAS ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3539 – GEGENSTÄNDE, DIE GIFTIGES GAS ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3540 – GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3541 – GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FESTEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3542 – GEGENSTÄNDE, DIE EINEN SELBSTENTZÜNDLICHEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3543 – GEGENSTÄNDE, DIE EINEN STOFF ENTHALTEN, DER IN BERÜHRUNG MIT WASSER ENTZÜNDBARE GASE ENTWICKELT, N.A.G.
- UN 3544 – GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3545 – GEGENSTÄNDE, DIE ORGANISCHES PEROXID ENTHALTEN, N.A.G.
- UN3546 – GEGENSTÄNDE, DIE EINEN GIFTIGEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3547 – GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ÄTZENDEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.
- UN 3548 – GEGENSTÄNDE, DIE VERSCHIEDENE GEFÄHRLICHE GÜTER ENTHALTEN, N.A.G.
- Änderungen bei folgenden UN-Nummern:
0349, 0367, 0384, 0481, 0509, 1002, 1006, 1011, 1013, 1043, 1046, 1049, 1056, 1058, 1065, 1066, 1075, 1080, 1148 (VG II und III), 1202 (zweite Eintragung), 1363, 1386, 1398, 1435, 1744, 1755 (VG II und III), 1778 (VG II), 1779 (VG II), 1788 (VG II und III), 1789 (VG II und III), 1791 (VG II und III), 1803 (VG II), 1805 (VG III), 1814 (VG II und III), 1819 (VG II und III), 1824 (VG II und III), 1830 (VG II), 1832 (VG II), 1840 (VG III), 1906 (VG II), 1952, 1954, 1956, 1965, 1969, 1971, 1972, 1978, 2031 (VG II erste Eintragung), 2031 (VG II beide Eintragungen), 2036, 2067, 2071, 2217, 2381, 2581 (VG III), 2582 (VG III), 2586 (VG III), 2647, 2693 (VG III), 2793, 2796 (VG II), 3070, 3090, 3091, 3148 (VG I), 3163, 3166, 3171, 3223, 3224, 3264 (VG II und III), 3266 (VG II und III), 3297, 3298, 3299, 3302, 3316 (VG II), 3316 (VG III), 3359, 3373, 3480, 3481, 3528, 3529, 3530,
UN 3363: Unterlag bislang in Verbindung mit 1.1.3.1 b) nicht den Vorschriften des ADR. Mit dem ADR 2019 erhält UN 3363 GEFÄHRLICHE GÜTER IN MASCHINEN ODER GEFÄHRLICHE GÜTER IN GERÄTEN eine Eintragung => SV 301, 672

3.3 Sondervorschriften

In diesem Kapitel werden die **wichtigsten** Änderungen in den Sondervorschriften erläutert.

Änderungen wird es in folgenden Sondervorschriften geben:

186, 188, 239, 240, 250, 251, 280, 290, 291, 293, 307, 310, 312, 339, 361, 363, 369, 376, 377, 385, 386, 636, 660, 663, 666, 667. Diese Änderungen können sowohl inhaltlicher und/oder redaktioneller Art sein.

Folgende neue Sondervorschriften werden eingeführt:

193, 301, 387, 388, 389, 392, 670, 671, 672, 674.

Änderungen in den Sondervorschriften

Sondervorschrift 188 (UN-Nummern: 3090, 3091, 3480, 3481)

- Nach Übergangsvorschrift 1.6.1.39 darf die bisherige Kennzeichnung nur noch bis 31. Dezember 2018 weiterverwendet werden.
- Nach den Absätzen a) und b) wird jeweils folgende Bemerkung bzgl. der neuen Hybridbatterien (siehe oben zu 2.2.9.1.7) eingefügt: „Wenn Lithiumbatterien, die dem Absatz 2.2.9.1.7 f) entsprechen, in Übereinstimmung mit dieser Sondervorschrift befördert werden, darf die Gesamtmenge an Lithium aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Metall-Zellen nicht größer als 1,5 g und die Gesamtkapazität aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Ionen-Zellen nicht größer als 10 Wh sein (siehe Sondervorschrift 387).“
- Nun auch Hinweis auf Umverpackungen im Absatz f): „Wenn Versandstücke in eine Umverpackung eingesetzt werden, muss das Kennzeichen für Lithiumbatterien entweder deutlich sichtbar sein oder auf der Außenseite der Umverpackung wiederholt werden und die Umverpackung muss mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG» gekennzeichnet sein. Die Buchstabenhöhe des Ausdrucks «UMVERPACKUNG» muss mindestens 12 mm sein.“
- Versandstücke gemäß ICAO-TI / IATA-DGR: Versandstücke mit Lithiumbatterien, die in Übereinstimmung mit Teil 4 Kapitel 11 Verpackungsanweisung 965 oder 968 Abschnitt IB der Technischen Anweisungen der ICAO verpackt sind und mit dem Kennzeichen gemäß Unterabschnitt 5.2.1.9 und dem Gefahrzettel nach Muster 9A gemäß Absatz 5.2.2.2 versehen sind, gelten als den Vorschriften dieser Sondervorschrift entsprechend.

Definition für „Ausrüstung“: „Ausrüstung“ im Sinne dieser Sondervorschrift ist ein Gerät, für dessen Betrieb die Lithiumzellen oder -batterien elektrische Energie liefern.“ (z.B. Powerbanks gelten für Zwecke der SV 188 als Batterien).

Sondervorschrift 240 (UN 3171)

- SV 240 wird aufgrund Übertragung des Inhalts in die neue SV 388 gestrichen.

Sondervorschrift 251 (UN 3316)

- Die Begrenzung von 250 ml oder 250 g je Innenverpackung stand bisher in der Verpackungsanweisung P901, wurde nun in die SV 251 übertragen.
- für beschädigte oder defekte Zellen, Batterien, Ausrüstungen wird auf die SV 376 und für Zellen, Batterien oder Ausrüstungen mit Zellen und Batterien, die zur Entsorgung oder zum Recycling befördert werden, wird auf die SV 377 verwiesen.

- Neuer Hinweis: Demnach muss gemäß Absatz 5.4.1.1.1 die im Beförderungspapier angegebene Verpackungsgruppe der strengsten Verpackungsgruppe entsprechen, die einem der im Testsatz oder in der Ausrüstung enthaltenen Stoffe zugeordnet ist.

Sondervorschrift 307 (UN 2067)

- Ammoniumnitrathaltige Düngemittel müssen in Übereinstimmung mit dem im Handbuch Prüfungen und Kriterien festgelegten Verfahren klassifiziert werden. «Zuständige Behörde» bedeutet die zuständige Behörde des Ursprungslandes. Ist dieses keine Vertragspartei des ADR, so müssen die Klassifizierung und die Beförderungsbedingungen von der zuständigen Behörde der ersten von der Sendung berührten Vertragspartei des ADR anerkannt werden.

Sondervorschrift 312 (UN 3166)

- SV 312 wird gestrichen. Aufgrund Übertragung des Inhalts in die neue SV 388.

Sondervorschrift 363 (UN 3528, 3529, 3530)

Der neue Absatz l) (bisheriger Absatz g) (vi)) erhält folgenden Wortlaut:

- "l) Wenn der Motor oder die Maschine im Falle der UN-Nummern 3528 und 3530 mehr als 1000 Liter flüssige Brennstoffe enthält oder wenn der Brennstoffbehälter im Falle der UN-Nummer 3529 einen mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von mehr als 1000 Litern hat,
 - ist ein Beförderungspapier gemäß Abschnitt 5.4.1 erforderlich. In diesem Beförderungspapier ist zusätzlich zu vermerken: «BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 363»;
 - müssen, wenn vor der Beförderung bekannt ist, dass ein Tunnel mit Beschränkungen für die Beförderung gefährlicher Güter durchfahren wird, an der Beförderungseinheit orangefarbene Tafeln gemäß Abschnitt 5.3.2 angebracht sein und es gelten die Tunnelbeschränkungen gemäß Abschnitt 8.6.4."
- Neuer Absatz m), der verlangt, dass die in der Verpackungsanweisung P 005 des Unterabschnitts 4.1.4.1 festgelegten Vorschriften erfüllt werden müssen.
- Hinweis: Den UN-Nummern wird in Kapitel 3.2 Tabelle A nun ein Tunnelbeschränkungscode zugeordnet.

Sondervorschrift 376 (beschädigte defekte Lithiumbatterien)

- Verweis auf die neuen Verpackungsanweisungen P911 bzw. LP906. Sind die dort aufgeführten Bedingungen erfüllt, bedarf es keiner Einzelgenehmigung der zuständigen Behörde. Im Beförderungspapier ist nun einzutragen: «BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 376».

Sondervorschrift 385 (UN 3166)

- SV 385 wird gestrichen. Aufgrund Übertragung des Inhalts in die neue SV 388.

Sondervorschrift 636 (Entsorgung von Lithiumbatterien)

- Gilt nun nur noch für Zellen / Batterien alleine. Lithiumbatterien in Altgeräten (UN 3091 und UN 3481) werden in der neuen SV 670 behandelt.

Sondervorschrift 660 (Gasspeichersysteme für Fahrzeuge)

- Verweis auf neue SV 392.

Sondervorschrift 666 (UN 3166, 3171)

- Verweis auf neue SV 388.

Sondervorschrift 667 (UN 3166, 3171)

- SV 667 enthält in der jetzigen Fassung Angaben, wann 2.2.9.1.7 nicht anwendbar ist, z.B. bei defekten Fahrzeugen oder Prototypen.
- Neuer Absatz c): Demnach gelten die in Absatz b) beschriebenen Verfahren auch für in Fahrzeugen, Motoren, Maschinen oder Gegenständen enthaltene beschädigte Lithiumzellen oder -batterien.

Neue Sondervorschriften

Sondervorschrift 301 (UN 3363)

- SV für Gegenstände (Geräte, Maschinen, sonstige Einrichtungen), die gefährliche Güter als Rückstände oder als Bestandteil der Maschinen oder Geräte enthalten. Die maximal enthaltene Menge darf die Menge gemäß Spalte (7a) in Kapitel 3.2 Tabelle A nicht überschreiten.
- Keine Verwendung für Maschinen und Geräte, die in Tabelle A namentlich genannt sind.

Sondervorschrift 387 (UN 3090, 3091)

- Neue SV für Hybridbatterien, die sowohl Lithium-Metall- als auch Lithium-Ionen-Zellen oder Batterien enthalten (gemäß Absatz 2.2.9.1.7 f). Wenn solche Batterien in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift 188 befördert werden, darf die Gesamtmenge an Lithium aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Metall-Zellen nicht größer sein als 1,5 g und die Gesamtkapazität aller in der Batterie enthaltenen Lithium-Ionen-Zellen darf nicht größer sein als 10 Wh.

Sondervorschrift 388 (UN 3166, 3171)

- Ersetzt die bisherigen SV 240, 312 und 385 und fasst die Inhalte zusammen.

Sondervorschrift 389 (neue UN 3536)

- Eintragung gilt nur für Güterbeförderungseinheiten, in denen Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien eingebaut sind und die nur dafür ausgelegt sind, Energie außerhalb der Einheit bereitzustellen.
- Gefährliche Güter, die für den sicheren Betrieb der Güterbeförderungseinheit erforderlich sind (z. B. Feuerlöschsysteme und Klimaanlage), müssen in dieser ordnungsgemäß befestigt sein und unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR.
- Eine Kennzeichnung und Bezettelung der einzelnen Batterien ist nicht erforderlich. Die Güterbeförderungseinheit muss auf zwei gegenüberliegenden Seiten mit orangefarbenen Warnetiquetten und Großzetteln (Placards) gekennzeichnet werden.

Sondervorschrift 670 (Entsorgung von Elektronikaltgeräten)

- aus SV 670 Buchstabe a ergibt sich nun eine vollständige Freistellung für die Geräte, die lediglich „Stützbatterien“ enthalten, also kleine Batterien, die nicht dem Antrieb des Geräts dienen (nicht Hauptenergiequelle).
- Beispiele von Zellen und Batterien, die unter diesen Absatz fallen, sind Knopfzellen, die für die Datensicherheit in Haushaltsgeräten (z. B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler) oder in anderen elektrischen oder elektronischen Geräten verwendet werden.
- Bereits durch M303 anwendbar.

Sondervorschrift 671 (UN 3316)

- Für Zwecke der Freistellung in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden (siehe Unterabschnitt 1.1.3.6), ist die Beförderungskategorie in Zusammenhang mit der Verpackungsgruppe, wie in SV 671 dargelegt, zu bestimmen.

Sondervorschrift 672 (UN 3363)

- SV für gefährliche Güter in Geräten und Maschinen die in Verbindung mit SV 301 befördert werden: Sofern die Mengen an Gefahrgut in dem Gerät oder in der Maschine die Menge für begrenzte Mengen aus Spalte 7a der Gefahrguttabelle nicht überschreitet, besteht eine Freistellung vom ADR, wenn die grundsätzlichen Verpackungsvorschriften in 4.1.1.1 beachtet werden.

3.4 In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter

3.5 In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter

- **Hinweis:** Weder für Kapitel 3.4 noch für Kapitel 3.5 liegen Änderungen vor.

Änderungen in Teil 4 – Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks

4.1 Verwendung von Verpackungen, einschließlich IBC und Großverpackungen

4.1.4.1 Anweisungen für die Verwendung von Verpackungen (ausgenommen Großpackmittel/IBC und Großverpackungen)

Folgende geänderte oder neu eingeführte **Verpackungsanweisungen** sind zu erwähnen:

- P 520 – Verpackungsanweisung für organische Peroxide der Klasse 5.2 und selbstzerstörerische Stoffe der Klasse 4.1.

Es werden zwei neue Sondervorschriften PP 94 für sehr geringe Mengen und PP 95 für geringe Mengen für die Proben energetischer Stoffe hinzugefügt (siehe oben zu 2.1.4.3).

- P 901 – Verpackungsanweisung für UN-Nummer 3316
Die zusätzliche Vorschrift, die den maximalen Inhalt je Innenverpackung auf 250 ml bzw. 250 g begrenzt, wird gestrichen, da sie in die SV 252 übernommen wurde.
- P 902 und LP 902 – Verpackungsanweisung für UN-Nummer 3286
Sicherheitseinrichtungen und elektrische Auslösung (z.B. Airbags) dürfen auch von und zu Zwischenverarbeitungsstellen und Zwischenlagern unverpackt befördert werden.
- P 006 (neu) – Verpackungsanweisung für die neuen UN-Nummern 3537 bis 3548
Verpackungsanweisung für Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten. Grundsätzlich bauartgeprüfte Verpackungen, Ausnahmen für robuste Geräte aber möglich.
- P 007 (neu) – Verpackungsanweisung für UN-Nummer 3363
Verpackungsanweisung für Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten, sofern die enthaltenen Mengen diese gemäß Spalte 7a – „begrenzte Mengen“ nicht überschreiten.
- P 911 (neu) – Verpackungsanweisung für beschädigte oder defekte Zellen oder Batterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481, die unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer schnellen Zerlegung, gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe neigen. Beschreibung der Anforderungen an das Verpackungssystem, welches eine Behörde genehmigen muss. Dann ist für den jeweiligen Transport keine Genehmigung mehr erforderlich (bereits mit M307 anwendbar).

4.1.4.3 Anweisungen für die Verwendung von Großverpackungen

- LP 03 (neu) – Verpackungsanweisung für die UN-Nummern 3537 bis 3548
Neue Großverpackungen für die oben genannten UN-Nummern für Gegenstände, die Gefahrgut beinhalten.
- LP 905 (neu) – Verpackungsanweisung für Produktionsserien von höchstens 100 Zellen und Batterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 und für Vorproduktionsprototypen von Zellen und Batterien dieser UN-Nummern, sofern diese Prototypen für die Prüfung befördert werden (ohne 38.3 Test). Bereits mit M306 anwendbar.
- LP 906 (neu) – Verpackungsanweisung für beschädigte oder defekte Batterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481, die unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer schnellen Zerlegung, gefährlichen Reaktion, Flammenbildung, gefährlichen Wärmeentwicklung oder einem gefährlichen Ausstoß giftiger, ätzender oder entzündbarer Gase oder Dämpfe neigen. Beschreibung der Anforderungen an das Verpackungssystem, welches eine Behörde genehmigen muss. Dann ist für den jeweiligen Transport keine Genehmigung mehr erforderlich. Bereits mit M307 anwendbar.

4.1.4.10 Zusammenpackung in einem Versandstück

- MP 24 Zusammenpacken explosiver Stoffe und Gegenstände
Die UN-Nummer 0509 wird neu in die Tabelle eingefügt. Es gelten Beschränkungen für das Zusammenpacken mit UN 0027, 0028, 0044, 0160 und 0161.

4.2 Verwendung von ortsbeweglichen Tanks und von UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)

4.2.5.3 Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks

- TP 10 (UN 1744 Brom)

Neuer Satz: "Ein ortsbeweglicher Tank darf nach Ablauf der Frist für die Prüfung der Auskleidung innerhalb von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist nach dem Entleeren, jedoch vor dem Reinigen, zur Beförderung aufgegeben werden, um ihn vor dem Wiederbefüllen der nächsten vorgeschriebenen Prüfung zuzuführen."

- TP 38

Übergangsfrist für die Verwendung früherer Tanks. SV wird gestrichen wegen Fristablauf zum 31. Dezember 2018.

- TP 39

Übergangsfrist für die Verwendung früherer Tanks. Sondervorschrift wird gestrichen wegen Fristablauf zum 31.12.2018.

4.3 Verwendung von Tanks/Kesselwagen

4.3.4.1.3 Besondere Vorschriften für Stoffe und Stoffgruppen, bei denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 hinter der Tankcodierung ein (+) angegeben ist

- Einleitungstext

Neuer Hinweis wird hinzugefügt: „Die Vorschriften für diese Tanks werden durch folgende Tankcodierungen angegeben, die durch die maßgeblichen, in der Spalte (13) der Tabelle A des Kapitels 3.2 angegebenen Sondervorschriften ergänzt werden.“

Die Liste der betroffenen UN-Nummern für die einzelnen Klassen wird nun übersichtlich in einer Tabelle dargestellt.

4.3.5 Sondervorschriften

- TU 42 (Neue SV für verschiedene Stoffe der Klasse 8)

„Tanks mit einem Tankkörper aus Aluminiumlegierung, einschließlich solcher mit einer Schutzauskleidung, dürfen nur verwendet werden, wenn der pH-Wert des Stoffes nicht geringer als 5,0 und nicht höher als 8,0 ist.“

- TU 43 (Neue SV für UN 1744 Brom, äquivalent zu SV TP 10 für ortsbewegliche Tanks)

„Ein ungereinigter leerer Tank darf nach Ablauf der Frist für die Prüfung der Auskleidung innerhalb von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist zur Beförderung aufgegeben werden, um ihn vor dem Wiederbefüllen der nächsten Prüfung der Auskleidung zuzuführen (siehe Abschnitt 6.8.4 d) Sondervorschrift TT 2).“

Änderungen in Teil 5 – Vorschriften für den Versand

5.2 Kennzeichnung und Bezettelung

5.2.1 Kennzeichnung von Versandstücken

- Eine weitere Bemerkung wird hinzugefügt: GHS Piktogramme sind nach ADR nicht vorgeschrieben. Während der Beförderung sollten nur vollständige GHS-Kennzeichnungsetiketten erscheinen und keine einzelnen GHS-Piktogramme (siehe Absatz 1.4.10.4.4 des GHS).

5.2.1.3 Kennzeichnung von Versandstücken (Bergungsumschließungen)

- Nun werden auch Bergungsgroßverpackungen genannt.

5.2.1.5 Zusätzliche Vorschriften für Güter der Klasse 1

- Bislang Angabe der offiziellen Benennung auf dem Versandstück in einer amtlichen Sprache des Versandlandes und, wenn diese nicht Deutsch oder Englisch oder Französisch ist, zusätzlich in einer der drei Sprachen. Nun ist es zukünftig ausreichend, wenn eine der drei Sprachen Deutsch oder Englisch oder Französisch verwendet wird.

5.2.1.10.1 Ausrichtungspfeile

- Ausrichtungspfeile auch an UN 3363 Maschinen oder Geräte, die flüssige gefährliche Güter enthalten, wenn sichergestellt werden muss, dass die flüssigen gefährlichen Güter in ihrer vorgesehenen Ausrichtung verbleiben (siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 301).

5.2.2.1.12 Besondere Vorschriften für die Bezettelung von Gegenständen, die gefährliche Güter enthalten (UN 3537 bis UN 3548)

- Versandstücke müssen gemäß Unterabschnitt 5.2.2.1 mit Gefahrzetteln versehen sein (Gefahren gemäß 2.1.5), mit der Ausnahme, dass für Gegenstände, die zusätzlich Lithiumbatterien enthalten, ein Kennzeichen für Lithiumbatterien oder ein Gefahrzettel nach Muster 9A nicht erforderlich ist.
- Bei Flüssigkeiten müssen gegebenenfalls Ausrichtungspfeile an zwei gegenüberliegenden Seiten angebracht werden.

5.2.2.2.1.1.2 und 5.2.2.2.1.1.3 Vorschriften für Gefahrzettel

- Die Anforderung nach der Linienbreite von 2 mm entfällt nun wieder und die Entfernung vom Rand muss nun etwa 5 mm betragen.
- Neue Formulierung: Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die Abmessungen proportional reduziert werden, sofern die Symbole und die übrigen Elemente des Gefahrzettels deutlich sichtbar bleiben. Die Abmessungen der Gefahrzettel für Flaschen müssen den Vorschriften des Absatzes 5.2.2.2.1.2 entsprechen." Die Anforderungen bezüglich

beibehalten des Abstands sowie Linienbreite bei proportionaler Reduzierung sind gestrichen worden.

5.2.2.2.2 Gefahrzettelmuster

- Darstellung nun in übersichtlicher Tabellenform.

5.3 Anbringen von Großzetteln (Placards)

- Begriff Schüttgutcontainer wird aufgenommen (Folgeänderung auch in den weiteren Unterabschnitten).
- Neue Bemerkung: GHS Piktogramme sind nach ADR nicht vorgeschrieben. Während der Beförderung sollten nur vollständige GHS-Kennzeichnungsetiketten erscheinen und keine einzelnen GHS-Piktogramme (siehe Absatz 1.4.10.4.4 des GHS).

5.3.1.1.1. Abbringen von Großzetteln

- **Neuer Satz am Ende:** "Die Großzettel (Placards) müssen witterungsbeständig sein und eine dauerhafte Kennzeichnung während der gesamten Beförderung gewährleisten."

5.3.1.2 Abbringen von Großzetteln

- "Die Großzettel (Placards) sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende des Containers, Schüttgut-Containers, MEGC, Tankcontainers oder ortsbeweglichen Tanks und im Falle von flexiblen Schüttgut-Containern an zwei gegenüberliegenden Seiten anzubringen."

5.3.1.7.1 Beschreibung der Großzettel

- Hinweis, dass die in den Absätzen 5.2.2.2.1 Satz 2, 5.2.2.2.1.3 Satz 3 und 5.2.2.2.1.5 geregelten Abweichungen für Gefahrzettel auch für Großzettel (Placards) gelten.

5.3.3 Kennzeichen für erwärmte Stoffe

Neue Anforderung: „Das Kennzeichen muss witterungsbeständig sein und eine dauerhafte Kennzeichnung während der gesamten Beförderung gewährleisten.“

5.4 Dokumentation

5.4.1.1.1 f) Mengenangabe im Beförderungspapier

- Bislang galt nach Bemerkung 1, dass bei Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge der gefährlichen Güter gemäß Absatz 1.1.3.6.3 im Beförderungspapier angegeben werden muss.
- Zukünftig gilt: Bei beabsichtigter Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 muss für jede Beförderungskategorie die Gesamtmenge und der berechnete Wert der gefährlichen Güter ge-

mäß den Absätzen 1.1.3.6.3 und 1.1.3.6.4 im Beförderungspapier angegeben werden (Gesamtmenge x Faktor).

- Hinweis: Die Änderung in der Bemerkung zu 5.4.1.1.1 f) wird nicht mit einer besonderen Übergangsfrist umgesetzt. Damit ist diese nach Ablauf der regulären Übergangsfrist Mitte 2019 anzuwenden.

5.4.1.1.5 Sondervorschriften für Bergungsverpackungen

- Bergungsgroßverpackungen werden ergänzt.

Änderungen in Teil 6 – Bau und Prüfung von Verpackungen und Tanks

6.2 Bau- und Prüfvorschriften für Druckgefäße, Druckgaspackungen, Gefäße etc.

Aus Teil 6 ADR ergeben sich für den Absender keine Pflichten. Die Vorschriften wenden sich überwiegend an Hersteller von Umschließungen und sind für Speditionsunternehmen weniger relevant. Aus diesem Grund wird Teil 6 in diesem Leitfaden nicht detailliert behandelt. Im Folgenden soll lediglich auf wenige Änderungen hingewiesen werden:

- Kapitel 6.2 enthält eine umfangreiche Aktualisierung der Normenzitate.
- Unterabschnitte 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3 Wiederkehrende Prüfung sowie Zwischenprüfung von Tankkörpern und ihren Ausrüstungsteilen: Auch Schutzauskleidungen müssen nun visuell auf Schäden untersucht werden. Werden dabei Schäden festgestellt, muss der Zustand der Auskleidung durch eine geeignete Prüfung (geeignete Prüfungen) beurteilt werden.

Änderungen in Teil 7 – Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung

7.1 Allgemeine Vorschriften

7.1.7 Sondervorschriften für die Temperaturkontrolle

- Neuer Abschnitt für die Beförderung selbstzersetzlicher Stoffe der Klasse 4.1, organischer Peroxide der Klasse 5.2 und anderer Stoffe (als selbstzersetzlicher Stoffe und organische Peroxide), die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden.
- 7.1.7.4.5 enthält nun die Beschreibung der Maßnahmen, beschrieben unter den Buchstaben a) – e).
- 7.1.7.4.6 enthält nun die Vorschriften, welches Verfahren für welche Stoffgruppen anzuwenden ist.
- Jedoch keine entscheidenden inhaltlichen Änderungen.

7.2 Vorschriften für die Beförderung in Versandstücken

7.2.4 Sondervorschriften für Versandstücke

- Sondervorschrift V8: Nur noch Verweis auf den neuen Abschnitt 7.1.7 mit einer neuen Anmerkung: „Die SV V 8 gilt nicht für Stoffe gemäß Unterabschnitt 3.1.2.6, wenn die Stabilisierung durch den Zusatz chemischer Inhibitoren erfolgt, so dass die Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT) höher als 50 °C ist. In diesem Fall kann eine Temperaturkontrolle bei Beförderungsbedingungen erforderlich werden, bei denen die Temperatur 55 °C überschreiten kann.“

7.3 Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung

7.3.2.10 Verwendung von flexiblen Schüttgutcontainer

- Neue Bemerkung für Container, die nach Unterabschnitt 6.11.5.5 gekennzeichnet sind, aber in Nicht-ADR-Staaten zugelassen sind. Diese dürfen demnach dennoch für Beförderungen gemäß ADR verwendet werden.

7.3.3.1 Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung

- Neue Bemerkung: „Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 der Code VC 1 angegeben ist, darf daher für den Landverkehr auch ein BK 1-Schüttgut-Container verwendet werden, sofern die ergänzenden Vorschriften des Unterabschnitts 7.3.3.2 erfüllt werden. Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 der Code VC 2 angegeben ist, darf daher für den Landverkehr auch ein BK 2-Schüttgut-Container für die Beförderung verwendet werden, sofern die ergänzenden Vorschriften des Unterabschnitts 7.3.3.2 erfüllt werden.“

7.5 Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung

7.5.1.1 und 7.5.1.2 Allgemeine Vorschriften

- Nicht nur der Fahrzeugführer, sondern die gesamte Fahrzeugbesatzung muss bei der Be- und Entladung den Rechtsvorschriften genügen.

7.5.7.1 Handhabung und Verstaung (Ladungssicherung)

- Fußnote verweist nun auch auf den CTU-Code als Anleitung für das korrekte Verstaen.

7.5.7.4 Verladung von Containern, Tankcontainern, ortbeweglichen Tanks und MEGC

- Neuer Hinweis für Umschließungen, die baubedingt keine genormten Eckbeschläge umfassen, dass Kompatibilität der Systeme mit dem Fahrzeug überprüft werden muss.

Änderungen in Teil 8 – Vorschriften für die Fahrzeugbesatzung, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation

8.1 Allgemeine Vorschriften für die Beförderungseinheiten und das Bordgerät

8.1.2.1 a) Begleitpapiere

- Änderung des Wortlautes: Anstatt „Großcontainer – oder Fahrzeugpackzertifikat“ lautet es nun „Container– oder Fahrzeugpackzertifikat“.

8.1.5.2 Sonstige Ausrüstung und persönliche Schutzausrüstung

- Bei der Warnweste wird ein neuer Verweis auf die EN ISO 20471 vorgenommen.

8.5 Zusätzliche Vorschriften für besondere Klassen oder Güter

Sondervorschrift S4 (Beförderung unter Temperaturkontrolle)

- Lediglich Verweis auf Abschnitt 7.1.7 und bleibt denselben Stoffen zugeordnet.
- Neue Anmerkung: „Diese Sondervorschrift S 4 gilt nicht für Stoffe gemäß Unterabschnitt 3.1.2.6, wenn die Stabilisierung durch den Zusatz chemischer Inhibitoren erfolgt, so dass die Temperatur der selbstbeschleunigenden Zersetzung (SADT) höher als 50 °C ist. In diesem Fall kann eine Temperaturkontrolle bei Beförderungsbedingungen erforderlich werden, bei denen die Temperatur 55 °C überschreiten kann.“

Änderungen in Teil 9 – Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge

9.1 Anwendungsbereich, Begriffe und Vorschriften für die Zulassung

9.1.3.3 Zulassungsbescheinigung

- Neuer Hinweis: "Die Zulassungsbescheinigung für ein Fahrzeug EX/III zur Beförderung explosiver Stoffe in Tanks gemäß den Vorschriften des Abschnitts 9.7.9 muss unter Punkt 11 die folgende Bemerkung enthalten: „*Fahrzeug gemäß Abschnitt 9.7.9 des ADR für die Beförderung explosiver Stoffe in Tanks*“."

Ausblick 2021

Für die Weiterentwicklung der Gefahrgutvorschriften (ADR/RID) werden zurzeit folgende Themen im Hinblick auf das Jahr 2021 diskutiert:

- Telematik/Elektronisches Beförderungspapier auf europäischer Ebene.
- Beförderung von Gefahrgütern mit Elektrofahrzeugen.
- Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DOT) zugelassen sind und die damit zusammenhängende Verwendung.
- Anforderungen an „übergroße Tankcontainer“, die nicht über alle Sicherheitseinrichtungen analog Eisenbahnkesselwagen verfügen.
- Diskussion über Fortentwicklung des Unfallberichts (Deutschland demgegenüber skeptisch).